

Dr. Arthur Tetzlaff in Berlin.

*De Eekbom. Jährl. 3 M.

3301

Verlag der Jugend in München.

*Jugend Nr. 18 (Frühlings-Nummer). 35 J.

3304

Verlag „Die Jagd“ in Berlin-Schöneberg.

*Die Jagd. Viertelj. 1 M.

*Der Weidmann. 37. Jahrg. 3. Viertelj. 2 M.

3304 u. 3305

Wiener Verlag in Wien.

3306 u. 3307

*Boe, Reise-Erinnerungen an und Erlebnisse in Siam 1904. 3 M.

*Grand-Carteret, »Er«. 11.—15. Tausend. 3 M; geb. 4 M 50 J.

Nichtamtlicher Teil.

Zur Praxis des Amerikanischen Urheberrechtsamts.

Von Rechtsanwalt Dr. Fuld in Mainz.

Der Verfasser hat niemals zu denjenigen gehört, die die praktische Bedeutung des neuen amerikanischen Urheberrechtsgesetzes für das deutsche Schrifttum und den deutschen Buchhandel in allzu sanguinischer bezw. emphatischer Weise überschätzen; immerhin war er der Ansicht, daß bei einer der Absicht des Gesetzgebers entsprechenden Handhabung sich in bestimmten Fällen ein wenigstens erträglicher Rechtszustand werde erzielen lassen. Wenn nun aber, wie aus folgendem hervorgeht, das Copyright Office sich bei der Anwendung und Auslegung auf einen Standpunkt stellt, der als ein ebenso formalistischer wie rigoroser bezeichnet werden muß, so wird der ohnehin nicht allzu erhebliche Wert des neuen Gesetzes in einer Weise abgeschwächt, daß man es nicht tadeln kann, wenn man geradezu von einer Wertlosigkeit spricht.

Das Gesetz spricht von dem »Urheber oder Eigentümer eines in einer fremden Sprache abgefaßten Werks«. Auch die Bekanntmachung des Herrn Solberg, Direktors des Copyright Office — vgl. diese in deutscher Übersetzung in der Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz 1905, S. 90 — sagt in 2: »Geschützte Urheber: Der Urheber oder Eigentümer solcher in einer nicht englischen Sprache abgefaßten Bücher oder ihre Testamentsvollstrecker, Vertreter und Rechtsnachfolger müssen Bürger (Citizen) oder Untertanen (Subject) folgender Länder sein: Belgien, Chile, China, Costarica, Cuba, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Mexiko, Niederlande, Portugal, Spanien, Schweiz.« Hier wird also ebenfalls, wie in dem Gesetz, zwischen dem Autor und dem Eigentümer unterschieden. Dem Gesetze genügt es, daß der Autor oder der Eigentümer ein Untertan oder Bürger einer der soeben genannten Staaten ist, und nichts berechtigt zu der Annahme, daß nach der Absicht des Gesetzes die Eintragung verweigert werden könne, falls der Autor einem Staat angehört, der sich nicht unter den soeben namentlich aufgezählten befindet, obwohl er nicht Eigentümer ist.

Die Praxis, die das Copyright Office einzuschlagen gewillt scheint, führt aber zu diesem Ergebnis. In einem von dem Verfasser behandelten Fall hat das Amt die Eintragung abgelehnt, weil das in Deutschland bei einem deutschen Verleger erschienene Werk von einem Russen verfaßt worden sei und das Gesetz auf die russischen Staatsangehörigen keine Anwendung finde. Man hat dem Amt hierauf erwidert, daß die Staatsangehörigkeit des Autors ganz gleichgültig sei, denn die deutsche Verlagsfirma sei vermöge und inhaltlich des Verlagsvertrags Eigentümerin des Werks, sie sei insofern Rechtsnachfolgerin des früheren Eigentümers, des Autors, sie allein könne über das Werk verfügen, in urheberrechtlicher wie auch in anderer Beziehung, so daß ihre Qualität als Eigentümerin nicht bestritten werden könne. Der Fall ist von grundsätzlicher

Bedeutung, und es wird eventuell Veranlassung vorhanden sein, die Unterstützung des Auswärtigen Amts anzurufen, damit eine Rechtsanwendung verhindert werde, die deutsche Verleger solcher ausländischen Autoren, die nicht die Staatsangehörigkeit in einem der obengenannten Staaten besitzen, in die Unmöglichkeit versetzt, sich den ohnehin schon so bescheidenen Schutz zu verschaffen, den das Gesetz gewährt.

Hätte der amerikanische Gesetzgeber die Eintragung unter allen Umständen von der Staatsangehörigkeit des Autors abhängig machen wollen, so wäre die Nennung des Eigentümers neben dem Autor vollständig widersinnig; es würde dann vollkommen genügt haben, von dem Autor und seinen Rechtsnachfolgern zu sprechen. Die Gleichstellung des Eigentümers mit dem Autor beweist aber, daß der Gesetzgeber der Ansicht war, die Eintragung sei zu bewilligen, wenn entweder der Autor oder der Eigentümer zu demjenigen Staaten gehört, auf welche das Gesetz Anwendung findet.

Wie wollte man, wenn man sich auf den Standpunkt der Copyright Office stellt, überhaupt eine Eintragung für ein anonymes oder pseudonymes Werk herbeiführen, das bei einem Verleger erscheint, der Bürger oder Untertan einer der genannten Staaten ist? Oder will das Copyright Office vielleicht für die anonymen und pseudonymen Werke eine Ausnahme von seiner Ansicht zulassen?

Seitdem das Amerikanische Gesetz erlassen wurde, hat niemand in Deutschland daran gezweifelt, daß der deutsche Verleger eines Autors, der nicht zu den Angehörigen der erwähnten Staaten gehört, die Eintragung verlangen kann, vorausgesetzt, daß er durch den Verlagsvertrag in den Besitz der Rechte gelangt ist, die das Wesen des Eigentums in diesem Sinne ausmachen. Osterrieth sagt in seiner Besprechung des amerikanischen Gesetzes (Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz 1905 S. 93):

»Der Vorteil der neuen Bestimmung liegt darin, daß deutsche Autoren oder Verleger nunmehr ohne erhebliche Schwierigkeiten sich die Priorität eines Jahres sichern können.«

Die Tatsache, daß der Verleger eines Werks schutzberechtigt ist, dessen Urheber mit Rücksicht auf die internationalrechtlichen Beziehungen zwischen seinem Heimatsstaat und einem andern Staat einen Schutz nicht beanspruchen kann, ist keineswegs als eine Anomalie auf dem Gebiet des internationalen Urheberrechts zu betrachten; auch nach der Berner Konvention in der Fassung der Pariser Zusatzakte werden die Werke verbandsfremder Urheber, die in einem Verbandsstaat zum erstenmal veröffentlicht werden, nach Maßgabe des Inhalts dieser Abmachungen geschützt. Ob der Verleger nach amerikanischem Verlagsrecht als proprietor zu betrachten ist oder nicht, kann für uns vollkommen gleichgültig sein; nach deutschem Recht ist der Verleger, der auf Grund des Verlagsgesetzes mit dem Urheber einen Verlagsvertrag abgeschlossen hat, für die Dauer dieses Vertrags Eigentümer, und es muß deshalb unbedingt darauf gehalten werden, daß dem deutschen Verleger die Anwendung des amerikanischen Gesetzes zuteil werde.